

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7688, 739, 2504

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 17. Oktober 1925

Nummer 42

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Entziehung der Lehrbefugnis

Von Handwerkskammersyndikus G. Stier

Erfreulicherweise sind zwar die Fälle, in denen eine Entziehung der Lehrbefugnis ins Auge zu fassen ist, keineswegs häufig. Wie jeder andere Stand, so hat aber auch schließlich das Handwerk schwarze Schafe in seinen Reihen, und es handelt in seinem eigenen Interesse, wenn es von diesen möglichst energisch abrückt und gegen sie einschreitet. Es kommen also auch Fälle vor, in denen aus dem einen oder anderen Grunde zu prüfen ist, ob einem Lehrherrn nicht die Lehrbefugnis entzogen werden muß und ihm etwa vorhandene Lehrlinge wegzunehmen sind.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem Halten und dem Anleiten von Lehrlingen.

Betreffs des Haltens von Lehrlingen bestimmt § 126 der Gewerbeordnung, daß die Befugnis hierzu solchen Personen nicht zusteht, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, in der Regel in Verbindung mit Zuchthausstrafe, kommt indes glücklicherweise in den Kreisen des Handwerks, insbesondere der Lehrlinge haltenden Personen, selten vor. Gegebenenfalls bedarf es nur eines Antrags der Handwerkskammer oder der Innung an die Ortspolizeibehörde gemäß § 144a der Gewerbeordnung, daß der Lehrherr, wenn nötig durch Zwangsstrafen, zur Entlassung vorhandener Lehrlinge anzuhalten sei.

Die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen, die bekanntlich in der Hauptsache durch Ablegung der Meisterprüfung, von älteren Handwerkern aber auf Grund von Übergangsvorschriften erworben wird, kann solchen Personen entzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, in Städten also durch die Stadtverwaltung, in Landbezirken in der Regel durch die Kreisverwaltung. Die Zuständigkeit der letzteren ist freilich in den verschiedenen deutschen Staaten nicht ganz gleichmäßig geregelt. Meist wird es die gleiche Stelle wie

die Aufsichtsbehörde der Innung sein, weshalb sich in Zweifelsfällen die Innungen am besten an ihre Aufsichtsbehörden wenden. Fälle solcher Art sind aber ebenfalls außerordentlich selten; sie müssen auch von Fall zu Fall behandelt werden, da man insbesondere nicht körperliche Gebrechen nach dieser Richtung hin verallgemeinern darf.

Wird indes in einem solchen Falle einem Handwerker die Anleitungsbefugnis entzogen, so darf er trotzdem noch Lehrlinge halten und bleibt der eigentliche Lehrherr, der die Verantwortung für die Ausbildung der Lehrlinge hat, den Lehrvertrag unterzeichnen muß, die Lehrlingsentschädigung zu zahlen hat und für alle dem Lehrherrn aus dem Gesetz entstehenden Pflichten haftet. Ein solcher Lehrherr muß dann die Anleitung seiner Lehrlinge einem Vertreter übertragen, der die gesetzliche Anleitungsbefugnis besitzt.

Die Befugnis zum Halten und zugleich zum Anleiten von Lehrlingen aber kann solchen Personen ein für allemal oder auch für eine begrenzte Zeit (Jahre) entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zum Anleiten von Lehrlingen als ungeeignet erscheinen lassen. Auch in solchen Fällen ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Darüber, wer zur Stellung eines dahingehenden Antrags zuständig ist, enthält das Gesetz nichts. Jedoch wird man allgemein davon ausgehen können, daß eine Maßnahme von einer für den Betroffenen so einschneidenden Bedeutung nicht auf Antrag einer Einzelperson durchgeführt wird, sondern daß dazu der Antrag einer gesetzlichen Interessenvertretung des Handwerks (Innung oder Handwerkskammer) erforderlich ist. Zweifellos ist es, daß insbesondere auch eine Innung zur Stellung eines derartigen Antrages befugt und auch legitimiert ist, so daß also die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, einen derartigen Antrag, den eine Innung stellt, zu behandeln.